

Vermerk: Antwort der Bundesregierung (Staatssekretärin Daniela Ludwig, BMI) vom 27. Februar 2026 auf eine Kleine Anfrage der LINKEN (Clara Bünger u.a.) zur ergänzenden Asylstatistik für das Jahr 2025 (BT-Drs. 21/4448)

Dr. Thomas Hohlfeld, Referent für Migration, Fraktion Die Linke im Bundestag, 227-51122, 5.3.2026

Sinkende Asyl-Schutzquote – Grund zur Besorgnis

Die **bereinigte Schutzquote** ist vor allem, aber nicht nur infolge des Entscheidungsstopps zu Syrien **deutlich gesunken**, auf **37,5 Prozent** im Jahr 2025 (in den vier Jahren zuvor lag sie zwischen 59 und 72 Prozent). Bei allen wichtigen Herkunftsländern gab es einen z.T. deutlichen und erklärungsbedürftigen Rückgang der Schutzquote, selbst wenn sich die Menschenrechtslage dort eher verschlechtert hat (z.B. Afghanistan, Türkei, Iran, Russland). Auffallend ist z.B., dass Geflüchtete aus **Russland** hierzulande nur zu 5,5 Prozent einen internationalen Schutzstatus erhalten, im EU-Durchschnitt liegt diese Schutzquote bei 16,9 Prozent.

Sehr bedenklich ist auch, dass im vierten Quartal 2025 die Ablehnungsquote **bei weiblichen Asylsuchenden aus dem Iran bei 66,8 Prozent lag**, obwohl es im Iran zu einer systematischen Diskriminierung von Frauen kommt. Dazu passt: **40,3 Prozent der von den Gerichten inhaltlich geprüften Bescheide zum Iran werden als rechtswidrig aufgehoben**.

*Die Fragestellerin **Clara Bünger**, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, kommentiert: „Es ist höchst besorgniserregend, dass die Schutzquoten des BAMF auch in Bezug auf Herkunftsländer sinken, in denen sich die Menschenrechtslage eindeutig verschlechtert hat, etwa im Iran, in Afghanistan oder in Russland. Vermutlich wirkt sich der massiv ausgrenzende politische Asyldiskurs inzwischen auch auf die Asylentscheidungspraxis negativ aus. Hier muss dringend umgesteuert werden, auch zur Entlastung der Verwaltungsgerichte, bei denen sich immer mehr Asylakten stapeln.“*

Asylgerichte haben viel zu tun

156.610 neue Asylklagen gab es im Jahr 2025 (bis 30.11.). **Über 99.182 Asylklagen haben die Verwaltungsgerichte im Jahr 2025 entschieden (bis 30.11., 2024 waren es 95.136)**, dafür benötigten sie im Durchschnitt **14,3 Monate**; in Eilverfahren ging es jedoch bedeutend schneller (etwa **ein Monat**). **190.887 Asylklagen** waren Mitte Januar 2026 noch **anhängig** (Mitte Februar 2025 waren es 135.464).

Knapp 15 Prozent (14,8%) der inhaltlich gerichtlich überprüften BAMF-Bescheide erwiesen sich im Jahr 2025 (bis 30.11.) als **rechtswidrig**. **35.479 vom BAMF zunächst abgelehnte Geflüchtete** erhielten im Jahr 2025 nach einer gerichtlichen Entscheidung oder erneuter behördlicher Prüfung **doch noch einen Schutzstatus** – dies betraf vor allem Afghaninnen, die infolge eines EuGH-Urteils einen Folgeantrag stellten (25.961).

*Die Fragestellerin **Clara Bünger**, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, kommentiert: „Zehntausende Schutzsuchende, die vom BAMF zunächst abgelehnt wurden, erweisen sich nach einer gerichtlichen oder behördlichen Überprüfung doch noch als schutzbedürftig. Das zeigt, wie wichtig wirksame Rechtsschutzverfahren und eine sorgfältig arbeitende Behörde sind. Denn im Asylrecht geht es oftmals sprichwörtlich um Leben und Tod.“*

Gesetzesverschärfungen: vorurteilsschürend und praxisfern

Die **Auswertung von Smartphones Schutzsuchender** zur Feststellung ihrer Identität oder Prüfung ihrer Angaben wurde einst als Mittel gegen möglichen „Missbrauch“ gepriesen. Diese drastische Maßnahme ist nicht nur grund- und datenschutzrechtlich hoch problematisch, sie ist auch aufwändig und wenig effizient: 2024 wurde die ressourcenintensive Auswertung von Handys im Rahmen von

Beschleunigungsmaßnahmen ganz eingestellt, im Jahr 2025 wurden gerade einmal 576 Geräte ausgelesen. Nur in den allerwenigsten Fällen (ca. zwei Prozent, dies wird aber nicht mehr erhoben) ergeben sich daraus Hinweise auf etwaige falsche Angaben.

Ähnlich wirkungslos ist eine gesetzliche **Neuregelung zur Strafbarkeit falscher oder unvollständiger Angaben im Asylverfahren: ganze drei (!) entsprechende Strafanzeigen** hat es seit Inkrafttreten der Neuregelung vor zwei Jahren gegeben, das spricht für sich.

*Die Fragestellerin **Clara Bünger**, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, kommentiert: „Viele Gesetzesverschärfungen im Asylrecht folgen aus rechten Hetzkampagnen. Dabei wird in die Rechte von Schutzsuchenden eingegriffen und das Ansehen des Flüchtlingsschutzes wird öffentlich beschädigt, aber viele der Maßnahmen erweisen sich als nicht praxistauglich.“*

Korrekturen zu verbreitetem Bild von Asylsuchenden

85,5 Prozent aller Asylanträge des Jahres 2025 kamen von erwachsenen Frauen oder minderjährigen Kindern (40,6% Frauen, 44,9% Kinder).

Etwa 40 Prozent aller Asylsuchenden sind nicht unerlaubt eingereist, sondern in Deutschland geboren (15,6%), mit einem Visum eingereist (ebenfalls 15,6%) oder sie kamen aus einem visumfreien Land (8,4%).

65,4 Prozent aller Asylsuchenden im Jahr 2025 verfügten über keine (anerkannten) Identitätspapiere, dies sagt jedoch nichts über ihre Schutzbedürftigkeit aus, denn **Asylsuchende ohne Pass/Ausweis erhielten häufiger einen Schutzstatus (zu 44,3%) als im allgemeinen Durchschnitt (37,5%)**.

*Die Fragestellerin **Clara Bünger**, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, kommentiert: „Es gibt so viele Vorurteile gegenüber Schutzsuchenden, die allesamt ihrer Dämonisierung und Entrechtung dienen sollen. Hier müsste die Bundesregierung mit Fakten dagegenhalten. Leider beteiligt sie sich selbst an ausgrenzenden Diskursen, etwa indem Geflüchtete nur noch im Kontext einer vermeintlich ‚illegalen‘ Migration thematisiert werden. Dabei untersagt die Genfer Flüchtlingskonvention eine Kriminalisierung der unerlaubten Einreise von Schutzsuchenden.“*

Schutzbedarf für Afghaninnen

Im Jahr 2025 erhielten insgesamt 31.954 Afghaninnen einen Flüchtlingsstatus (Asyl/GFK) zugesprochen, zuletzt lag die bereinigte **Schutzquote bei 99,9 Prozent**.

Infolge eines EuGH-Urteils steht grundsätzlich allen Afghaninnen wegen ihrer systematischen Verfolgung in Afghanistan ein Flüchtlingsschutz zu. Von den **123.899 in Deutschland lebenden Afghaninnen mit einer Fluchtgeschichte** und Asylantragstellung verfügten jedoch **nur 66.452 (53,6 Prozent) über einen Flüchtlingsstatus**, knapp 13 Prozent befanden sich noch im Asylverfahren, bei einem **knappen Viertel wurde der Asylantrag jedoch abgelehnt und kein oder nur ein Abschiebungsschutz erteilt**.

*Die Fragestellerin **Clara Bünger**, fluchtpolitische Sprecherin der Linken im Bundestag, kommentiert: „Das BAMF sollte von sich aus tätig werden und allen in Deutschland lebenden weiblichen Geflüchteten aus Afghanistan einen Flüchtlingsschutz erteilen. Das ist rechtlich geboten und leuchtet jedem Menschen angesichts der unerträglichen Geschlechter-Apartheid in Afghanistan unmittelbar ein. Frauen und Mädchen dürfen in dieses Land unter keinen Umständen zurückgeschickt werden.“*

Ausgewählte Aspekte der Antwort, im Detail:

SCHUTZQUOTEN:

Frage 1b: Die **bereinigte Schutzquote** (ohne formelle Entscheidungen, etwa im Dublin-Verfahren) ist **im Jahr 2025 deutlich gesunken, auf 37,5 Prozent**; im Jahr 2024 lag sie noch bei 59,3 Prozent (2023: 68,6%, 2022: 72,3%, 2021: 63,1%, 2020: 57,3%). In einer vorherigen Antwort hatte die Bundesregierung erläutert, dass der seit dem 9.12.2024 geltende **Entscheidungsstopp zu syrischen Asylsuchenden** „zu einem **Rückgang der Schutzquote mit entsprechenden Auswirkungen auf die Gesamtschutzquote**“ geführt habe. Tatsächlich erhielten **syrische Schutzsuchende im Jahr 2025 nur noch zu 5,3 Prozent einen Schutzstatus**, während die bereinigte Schutzquote zu Syrien in den Jahren zuvor bei nahezu 100 Prozent lag.

Ein Vergleich der Schutzquoten mit denen des Jahres 2024 (vgl.

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/149/2014923.pdf>, Frage 1b) zeigt: **Bei allen relevanten Herkunftsländern** (Afghanistan, Türkei, Irak, Somalia, Russland, Eritrea, Iran, Guinea, Venezuela) ist ein **Rückgang der Schutzquote** festzustellen – **trotz einer meist verschlechterten Menschenrechtslage in diesen Ländern**.

So gibt es einen **Rückgang der Schutzquote bei Afghanistan** (von 93,3 Prozent in 2024 auf 78,9 Prozent im Jahr 2025), **obwohl** sich die Verfolgungssituation und humanitäre und Menschenrechtslage in Afghanistan deutlich **verschlechtert** hat (wie auch die Bundesregierung einräumt, vgl. hierzu im Detail, Anfrage der Linken:

<https://dserver.bundestag.de/btd/21/010/2101014.pdf>, Frage 9 und 11) und **obwohl Frauen und Mädchen aus Afghanistan infolge eines EuGH-Urteils in aller Regel einen Flüchtlingsschutz erhalten** (d.h. dass vor allem junge afghanische Männer in einem hohen Maße abgelehnt werden). Auch bei den Ländern **Türkei** (zur Asylentscheidungspraxis zur Türkei vgl.:

<https://dserver.bundestag.de/btd/20/150/2015017.pdf>), **Russland** und **Iran** ist die **Schutzquote rückläufig**, obwohl es dort augenscheinlich keine Verbesserung der menschenrechtlichen Lage gibt, eher im Gegenteil.

Bereinigte Schutzquote zum Herkunftsland...	2025	2024	Relativer Rückgang um %
Afghanistan	78,9%	93,3%	-15,4%
Türkei	9,7%	12,5%	-22,4%
Irak	25,4%	31,7%	-19,9%
Somalia	83,7%	89,8%	-6,8%
Russland	6,9%	10,2%	-32,4%
Iran	26,8%	36,7%	-27%
Guinea	29,9%	36,9%	-19%
Venezuela	11,7%	20,4%	-43%
GESAMT	37,5%	59,3%	-36,8%

Der Rückgang der Schutzquote ist bei vielen Ländern ein langjähriger Prozess (Vorjahreswerte: regelmäßige Anfragen der Linken), z.B. (siehe Grafik):

Afghanistan: aktuell: **78,9%**, 2024: 93,3%, 2023: 98,7%, 2022: **99,3%**, 2021: 74%

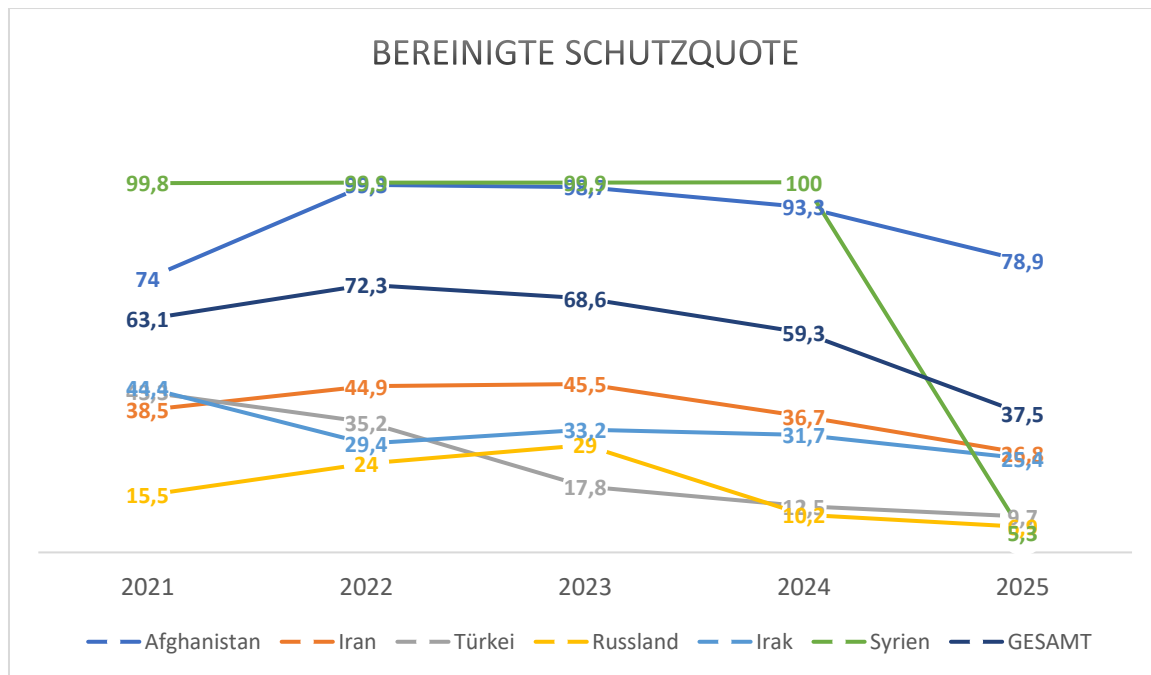
Iran: aktuell: **26,8%**, 2024: 36,7%, 2023: **45,5%**, 2022: 44,9%, 2021: 38,5%

Türkei: aktuell: **9,7%**, 2024: 12,5%, 2023: 17,8%, 2022: 35,2%, 2021: **43,3%**

Russland: aktuell: **6,9%**, 2024: 10,2%, 2023: **29%**, 2022: 24%, 2021: 15,5%

Irak: aktuell: **25,4%**, 2024: 31,7%, 2023: 33,2%, 2022: 29,4%, 2021: **44,4%**

Syrien: aktuell: **5,3%**, 2024: 100%, 2023: 99,9%, 2022: 99,9%, 2021: 99,8%



Frage 2e:

85,5 Prozent aller Asylanträge des Jahres 2025 kamen von erwachsenen Frauen oder minderjährigen Kindern (40,6% Frauen, 44,9% Kinder unter 18 Jahren).

Bewertung: Das widerspricht einem häufig verbreiteten Bild, wonach es bei Asylsuchenden vor allem um junge Männer ginge [auch hier ist allerdings die Besonderheit vieler Asylfolgeanträge von Afghaninnen infolge eines EuGH-Urteils zu berücksichtigen].

Frage 6:

Hintergrund: Nach der GEAS-Reform werden Schutzsuchende aus Ländern mit einer Anerkennungsquote von unter 20 Prozent zwingend ins beschleunigte Asyl-Grenzverfahren unter faktischen Haftbedingungen müssen. Bei der Berechnung dieser Quote zählen nur internationale Schutzstatus (GFK, subsidiärer Schutz, Asyl), nicht jedoch nationale Abschiebungshindernisse. Entscheidend sind zudem die EU-weiten Quoten, hier wurden die deutschen Werte abgefragt, die aufgrund der Vielzahl der Entscheidungen in Deutschland jedoch von großer Relevanz sind.

Würden die deutschen Schutzquoten zugrunde gelegt, müssten 81,6 Prozent aller Asylsuchenden ins beschleunigte Grenzverfahren, darunter Asylsuchende aus Ländern wie: Syrien, Türkei, Irak, Russland, China, Venezuela u.a. [bei den Verhandlungen auf EU-Ebene war immer die Rede davon, dass „nur“ Schutzsuchende mit geringen Anerkennungschancen an der Grenze festgehalten würden, nicht jedoch z.B. Schutzsuchende aus Syrien].

Frage 6b:

Interessant ist der **Vergleich der bundesdeutschen Schutzquoten zu einzelnen Herkunftsländern mit den EU-Durchschnittsquoten** [Hinweis: die deutschen Zahlen prägen aufgrund vieler Entscheidungen in Deutschland den EU-Durchschnittswert mit]. Gefragt war, zu welchen Herkunftsländern die Anerkennungsquoten in Deutschland um mindestens ein Drittel niedriger sind als im EU-Vergleich [gewertet wurden nur internationale Schutzstatus, d.h. Asyl/GFK und subsidiärer Schutz, keine nationalen oder humanitären Abschiebungshindernisse; nur Länder mit mind. 1.000 Entscheidungen in Deutschland wurden berücksichtigt; die um formelle Entscheidungen bereinigten Quoten, die auch Abschiebungshindernisse berücksichtigen, sind höher als die in der Tabelle aufgeführten Werte].

In der Tabelle (berücksichtigt wurde der Zeitraum **von Januar bis September 2025**) sind wichtige Herkunftsländer wie **Russland** und **Nigeria** gelistet, mit **deutlich schlechteren Anerkennungschancen in Deutschland**; auch viele „**sichere Herkunftsstaaten**“ bzw. Länder, die als solche in der Diskussion

sind¹, werden gelistet, hier sind die **EU-Schutzquoten z.T. um ein Vielfaches höher**. [Zur Einordnung: Bezogen auf alle Herkunftsländer waren die Schutzquoten in Deutschland 2024 leicht höher als im EU-Durchschnitt ([Statistics](#) | [Eurostat](#): 45,1% in Deutschland, 42,5% in der EU, wenn nur internationale Schutzstatus berücksichtigt werden)]:

<i>Internationaler Schutz (bis Sept 2025)</i>	Schutzquote DEU	Schutzquote EU
Russland	5,5%	16,9%
Nigeria	4,5%	14,2%
Kamerun	8%	20,4%
Äthiopien	14%	26%
Elfenbeinküste	3,6%	23,2%
Libanon	3,6%	11%
China	13,5%	54,7%
Jemen	28,3%	54,3%
Palästinensische Gebiete	30,2%	51,5%
Aserbaidshan	3,4%	7,7%
<i>Sichere Herkunftsstaaten in DEU:</i>		
Georgien	0,0%	5,4%
Moldau	0%	0,5%
Nordmazedonien	0%	0,4%
<i>als sichere HKS in Diskussion:</i>		
Kolumbien	0,3%	4,8%
Tunesien	2,4%	4,5%
Algerien	1,7%	8,5%
Armenien	0,6%	2,8%
Indien	0%	1,9%

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE VERFOLGUNG:

Frage 2a: Angesichts der verschärften Diskriminierung und Verfolgung von Frauen, etwa im Iran und in Afghanistan, sind **Angaben zu geschlechtsspezifischer Verfolgung** besonders interessant (solche differenzierten Angaben gibt es nur bei Anerkennungen nach der Genfer Flüchtlingskonvention). In relevanter Größenordnung stellt das BAMF eine **geschlechtsspezifische Verfolgung** vor allem in Bezug auf **Afghanistan**, aber auch: **Somalia, Iran, Türkei, Irak und Guinea** fest, in **insgesamt 23.586 Fällen im Jahr 2025** – das waren **69,2% aller 34.069 GFK-Anerkennungen außerhalb des Familienschutzes² (2024: 38,2%)!** Dieser außergewöhnlich hohe Anteil ist vor allem mit sehr vielen **Anerkennungen von Afghaninnen nach Folgeanträgen infolge eines EuGH-Urteils** zu erklären, in den Jahren 2019 bis 2023 lag der **Anteil geschlechtsspezifischer Verfolgung** an allen GFK-Feststellungen nach individueller Prüfung **zwischen 30 und knapp 40 Prozent**, wie sich aus vorherigen Anfragen ergibt.

Differenziert erfasst werden GFK-Anerkennungen (ohne Familienschutz) zudem nach **staatlicher** bzw. **nicht-staatlicher Verfolgung**: Während die zu **Afghanistan** anerkannten geschlechtsspezifischen Verfolgungen inzwischen überwiegend **staatlichen (oder staatsähnlichen) Akteuren** (d.h. den Taliban) zugeordnet werden, dominiert in Bezug auf **Somalia** oder **Guinea** die geschlechtsspezifische

¹ Laut Koalitionsvertrag soll mit der Einstufung von Algerien, Indien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten begonnen werden, weitere Länder mit Anerkennungsquoten unter 5 Prozent über fünf Jahre hinweg sollen folgen. Mitte 2026 wird jedoch auch eine EU-Liste sicherer Herkunftsstaaten in Kraft treten mit den Ländern Ägypten, Bangladesch, Indien, Kolumbien, Marokko, Türkei, Tunesien

² Etwa die Hälfte der GFK-Status werden im Rahmen des Familienschutzes erteilt, d.h. an enge Familienangehörige von zuvor bereits anerkannten Flüchtlingen, ohne individuelle Prüfung einer möglichen eigenen Verfolgung.

Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure. Beim **Iran** und der **Türkei** geht es mehrheitlich um geschlechtsspezifische Verfolgung durch den Staat.

UMGANG MIT (WEIBLICHEN) IRANISCHEN GEFLÜCHTETEN:

Frage 7a):

Auf die Frage, wie die Bundesregierung erklärt, dass im ersten Halbjahr 2025 **62,5% der weiblichen Asylsuchenden aus dem Iran vom BAMF abgelehnt** wurden, trotz ihrer systematischen Diskriminierung und obwohl laut EuGH eine Flüchtlingsanerkennung auch aufgrund einer sog. „Verwestlichung“³ in Betracht kommt, antwortet die Bundesregierung ausweichend mit dem allgemeinen Hinweis, dass es sich bei Asylentscheidungen um individuelle Entscheidungen handle, deren Begründung nicht statistisch erfasst werde. Zum Zeitpunkt einer bestands- oder rechtskräftigen Asylentscheidung hielten sich weibliche iranische Asylsuchende 2,8 Jahre in Deutschland auf (Stand Ende 2025).

7b: Die **hohe gerichtliche Aufhebungsquote der Gerichte bei iranischen Asylsuchenden** (42,1% der inhaltlich überprüften Bescheide wurden im ersten Halbjahr 2025 aufgehoben) wird von der Bundesregierung vor allem damit erklärt, dass sich zwischen der BAMF- und gerichtlichen Entscheidung eine Sachverhaltsänderung bzw. Änderung der Lage im Herkunftsland ergeben haben kann. Die Entscheidungspraxis des BAMF werde auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung fortlaufend aktualisiert.

Bewertung: Dem ist entgegenzuhalten, dass das BAMF solche gerichtlichen Verfahren für erledigt erklären und einen Schutzstatus erteilen könnte, wenn es der Auffassung ist, dass eine Sachlagenänderung nunmehr eine Anerkennung rechtfertigt; zudem spricht die anhaltend hohe Ablehnungsquote bei iranischen Geflüchteten eher gegen die Annahme, dass das BAMF infolge solcher Änderungen häufiger anerkennen würde – im Gegenteil: die Schutzquote zu Iran geht seit 2023 zurück, von damals 45,5% auf 26,8%, s.o.

*Pro Asyl weist in einer aktuellen Studie darauf hin, mit welch fragwürdigen Argumentationsmustern Asylanträge iranischer Antragsteller*innen abgelehnt werden und wie dabei auch geschlechtsspezifische Verfolgung bagatellisiert und/oder als nicht asylrelevant abgetan wird:*

<https://www.proasyl.de/news/iranerinnen-brauchen-mehr-schutz-im-asylverfahren-und-humanitaere-aufnahme/>

Auch die Angaben zu Frage 7 zeigen, dass das BAMF die Lage von Frauen im Iran im Verlauf des Jahres 2025 nicht grundlegend positiver bewertet hat:

Im ersten Quartal 2025 erhielten weibliche Asylsuchende aus dem Iran zu 22,5% einen Flüchtlingsstatus (3,8% sonstiger Schutz), zu 59,5% wurden sie abgelehnt (14,2% sonstige Entscheidungen, z.B. Dublin-Bescheide).

Im vierten Quartal 2025 erhielten **weibliche Asylsuchende aus dem Iran** zu 20,1% einen Flüchtlingsstatus (4,8% sonstiger Schutz), **zu 49,7% wurden sie abgelehnt** (25,7% sonstige Entscheidungen, z.B. Dublin-Bescheide). Werden nur inhaltliche Entscheidungen berücksichtigt, betrug die **bereinigte Ablehnungsquote bei Iranerinnen im 4. Quartal 2025 sogar 66,8%**.

Frage 19: Die **gerichtliche Aufhebungsquote bei iranischen Geflüchteten ist weiterhin überdurchschnittlich hoch: bis November 2025 wurden 40,3 Prozent der gerichtlich inhaltlich überprüften BAMF-Bescheide zum Iran als rechtswidrig aufgehoben** und ein Schutzstatus erteilt (allgemein betrug diese Quote 14,8%)!

³ Mit dem hässlichen Begriff ist gemeint, dass es für eine Flüchtlingsanerkennung genügen kann, wenn Frauen/Mädchen, die sich durch ihren Aufenthalt „im Westen“ mit dem Grundwert der Gleichheit der Geschlechter identifiziert und dies als Teil ihrer Persönlichkeit verinnerlicht haben, wenn ihnen dies in ihrem Herkunftsland systematisch verweigert wird, vgl. Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 11. Juni 2024 in der Rechtssache C-646/21 (<https://curia.europa.eu/site/upload/docs/application/pdf/2024-06/cp240096de.pdf>).

UMGANG MIT WEIBLICHEN AFGHANISCHEN GEFLÜCHTETEN:

*Hintergrund: Nach einem **Urteil des EuGH vom 4.10.2024** muss **Frauen und Mädchen aus Afghanistan** wegen deren kumulativen Diskriminierung in Afghanistan **unabhängig von den konkreten Einzelfallumständen Flüchtlingsschutz gewährt werden**. Infolgedessen gab es eine Vielzahl von **Asylfolgeanträgen** von Afghaninnen, die vom BAMF zuvor keinen Schutzstatus erhalten hatten oder sogar abgelehnt worden waren.*

Die Zahlen zu Frage 7 zeigen: Die Zahl der **Entscheidungen zu Afghaninnen** ist von **2.723 im ersten Quartal 2025** auf **18.238 im vierten Quartal 2025** kontinuierlich angestiegen – dabei gab es zuletzt **fast nur noch Flüchtlingsanerkennungen** (im 4. Quartal zu 92,7%, **bereinigte Schutzquote: 99,9%**), von sonstigen Entscheidungen (7,2%) abgesehen (in absoluten Zahlen, für das 4. Quartal: 16.904 Flüchtlingsstatus, ein Subsidiärer Schutz, vier Abschiebungsschutz, 11 Ablehnungen, 1.318 sonstige Entscheidungen). Im **Jahr 2025 erhielten insgesamt 31.954 Afghaninnen einen Flüchtlingsstatus** (Asyl/GFK) zugesprochen (bei 35.427 Entscheidungen).

Frage 7d: Warum ablehnende BAMF-Bescheide in Bezug auf weibliche Asylsuchende aus Afghanistan nach dem Urteil des EuGH nicht von Amts wegen überprüft und korrigiert wurden, beantwortet die Bundesregierung nicht nachvollziehbar, denn das Urteil des EuGH war ein Umstand, der die Rücknahme ablehnender Entscheidungen rechtfertigte, von dem das BAMF auch Kenntnis erlangt hat.

Frage 7e:

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH, wonach allen Afghaninnen Flüchtlingschutz zusteht, sind die Angaben des AZR zu in Deutschland lebenden Afghaninnen interessant (Stand: 31.12.2025):

123.899 der 165.695 **Afghaninnen in Deutschland** (62.526 von ihnen waren minderjährig: 37,7%) hatten einen **flüchtlingsrechtlichen Status** (also einen Asylantrag gestellt).

- **66.452** von ihnen, also nur **53,6 Prozent**, hatten einen **Flüchtlingsstatus** (Asyl, GFK), der ihnen nach der EuGH-Rechtsprechung (eigentlich) zusteht.
- **6.454** weitere (**5,2%**) hatten einen **subsidiären Schutzstatus**.
- **30.440 (24,6%)** Afghaninnen werden im AZR mit „**abgelehnten Asylanträgen**“ geführt – das enthält allerdings auch Afghaninnen mit nationalem Abschiebungsschutz, der im AZR wie eine Ablehnung (eines Flüchtlingsstatus) gezählt wird.
- **15.724 Afghaninnen (12,7%)** befanden sich noch im **laufenden Asylverfahren**, zu 2.229 Afghaninnen wurde ein Asylgesuch registriert (+ 2.100 „sonstige“).

GERICHTSENTSCHEIDUNGEN:

Frage 19: Im Jahr 2025 (bis 30.11.25) gab es einen **deutlichen Anstieg auf insgesamt 156.610 neue Asylklagen** (Gesamtjahr 2024: 111.095, 2023: 91.991, 2022: 78.080, 2021: 61.868) und – auch das ist ein Anstieg – **99.182 Gerichtsentscheidungen** (Gesamtjahr 2024: 95.136, 2023: 91.044, 2022: 96.495, 2021: 106.137). Zum Stand **15.1.2026** waren **190.887 Asylklagen anhängig**, deutlich mehr als vor einem Jahr (15.2.25: 135.464, Anfang 2024: 122.216, Anfang 2023: 124.169, Anfang 2022: 143.893).

Frage 19b: 2025 (bis 30.11.) entschied das BAMF über 288.320 Anträge (im Gesamtjahr 2024 waren es über 300.000), **52 Prozent aller BAMF-Bescheide wurden beklagt**, bei **Ablehnungen** betrug die Klagequote **70,9 Prozent**, bei „einfachen“ Ablehnungen (hier haben Klagen aufschiebende Wirkung) 89,9%, bei Ablehnungen als „offensichtlich unbegründet“ waren es 68,5%.

Frage 19: Werden die vielen sonstigen Verfahrenserledigungen (57% aller Gerichtsentscheidungen) abgezogen (siehe hierzu die Vorbemerkung der Anfrage), ergibt sich, dass **im Jahr 2025 (bis 30.11.) bei 14,8 Prozent** (2024: 18%, 2023: 24,4%, 2022: 36,5 Prozent, 2021: 36 Prozent) **der inhaltlich von den Gerichten entschiedenen Asylklagen (6.310 von 42.671) der BAMF-Bescheid als rechtswidrig aufgehoben und ein Schutzstatus erteilt wurde.**

Beim Herkunftsland Iran lag diese bereinigte gerichtliche Aufhebungsquote bei 40,3% Prozent (hier wurde vor allem GFK-Flüchtlingsschutz angeordnet), zu Venezuela bei 33,1%, zu Pakistan bei 29,2%, zu Afghanistan bei 29,1%.

Bewertung: Dass die Aufhebungsquote durch die Gerichte sinkt, hat auch damit zu tun, dass das BAMF unhaltbare (bzw. unhaltbar gewordene) Ablehnungsbescheide in Bezug auf Geflüchtete aus Afghanistan vielfach selbst abändert und einen Schutzstatus erteilt – die Ablehnungspraxis des BAMF bei afghanischen Geflüchteten war über Jahre hinweg ein wichtiger Grund, warum Gerichte diese Bescheide in großer Zahl als rechtswidrig aufgehoben haben.

Ein durchschnittliches Asylklageverfahren dauerte im Jahr 2025 (bis 30.11.) 14,3 Monate (2024: 16,6 Monate, 2023: 20,7 Monate), Eilanträge (etwa zu Dublin-Bescheiden oder nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“) **werden von den Gerichten durchschnittlich bereits nach etwa einem Monat entschieden** (zwischen 25,9 und 37,1 Tagen, je nach Verfahrensart).

Eilanträge im Asylbereich hatten im Jahr 2025 (bis 30.11.) trotz hoher Anforderungen **zu 28 Prozent Erfolg**, deutlich höher war die Erfolgsquote z.B. bei Geflüchteten aus dem Iran (43,2%). In Dublin-Verfahren betrug die Erfolgsquote 24,8%.

Eilanträge waren auch in Verfahren von in anderen Mitgliedstaaten anerkannten – und in Deutschland abgelehnten – Flüchtlingen relativ häufig erfolgreich, zu 33,6% (Frage 19e).

Zu Frage 19d gibt es die Zahl der zunächst vom BAMF abgelehnten Schutzsuchenden, die im Jahr 2025 (bis 30.11.) dann doch noch einen Schutzstatus erhalten haben: Dies waren deutlich mehr als im Vorjahr, nämlich insgesamt **35.479 Geflüchtete** (Gesamtjahr 2024: 15.424), **5.135 durch Anordnungen der Gerichte** (größte Gruppen: Türkei, Iran, Irak), **2.261 durch Abhilfeentscheidungen des BAMF** (Türkei, Iran, Irak, Syrien), **27.912 Schutzstatus** wurden infolge von Folgeanträgen erteilt (25.961 zu Afghanistan!), zudem gab es **171 positive Entscheidungen aus „sonstigen Gründen“**.

*Frage 19f: Bei „sonstigen Verfahrenserledigungen“ wird gesondert statistisch erfasst, in wie vielen dieser Fälle die Gerichte den Bescheid des BAMF als rechtswidrig aufgehoben haben (und ob dabei die Frage der Schutzgewährung zunächst offenblieb oder ob eine solche gerichtlich angeregt und umgesetzt wurde). Die so errechnete **gerichtliche „Aufhebungsquote“** liegt bei **12,4 Prozent** im Jahr 2025 (bis. 30.11.; 2024: 16,6 Prozent, 2023: 21,1%, 2022: 29,4%).*

Frage 22h: Dem **BAMF** sind **im Jahr 2025 infolge verloren gegangener Asylgerichtsverfahren Kosten in Höhe von 13,2 Mio. Euro entstanden (2024: 13,6 Mio.)** – vor allem durch die Übernahme der Kosten für rechtsanwaltliche Vertretungen der Asylsuchenden.

IDENTITÄTSKLÄRUNG / ANERKENNUNGEN ASYLSUCHENDER OHNE PAPIERE:

Frage 11: Der Anteil Asylsuchender **ohne** (akzeptierte) **„Identitätspapiere“** (Pass, Passersatz, Personalausweis) war im Jahr 2025 mit **65,4 Prozent** besonders hoch (2024: 49,9%; 2023: 47,8, ab 18 Jahren).

Fehlende Identitätsnachweise sind – neben dem Umstand, dass spontan fliehende Menschen ihre Papiere mitunter nicht mitnehmen können oder diese auf der langen, gefährlichen Flucht verloren gehen – vor allem mit dem Zustand des Urkundswesens in den jeweiligen Herkunftsländern,

ungeklärten Machtverhältnissen/Staatsstrukturen und/oder mit kriegerischen Umständen zu erklären, wie die Liste der **Länder mit den höchsten Quoten fehlender Identitätspapiere** zeigt: **Guinea** (97,9%), **Somalia** (91,3%), **Eritrea** (91,5%), **Algerien** (93,9%).

Weil immer wieder fälschlich unterstellt wird, Asylsuchende ohne Papiere seien nicht schutzbedürftig bzw. würden sie deshalb versuchen, ihre Identität/Herkunft zu verschleiern, ist **bemerkenswert, dass die bereinigte Gesamtschutzquote bei Asylsuchenden ohne Identitätspapiere im Jahr 2025 mit 44,3 Prozent merklich höher war als im allgemeinen Durchschnitt (37,5%)!**

Frage 28: **Nur 2,5 Prozent der vom BAMF 2025 überprüften Dokumente von Asylsuchenden wurden „beanstandet“** (was nicht zwingend bedeutet, dass mit diesen Dokumenten eine falsche Identität vorgegeben werden sollte - viele „echte“ Flüchtlinge müssen mit „falschen“ Papieren fliehen).

HANDY-AUSWERTUNG im BAMF:

Frage 12:

Hintergrund: Im Rahmen eines „Maßnahmenpakets zur Bewältigung der Asyllage“ wurden Handy-Auslesungen bei Schutzsuchenden zeitweilig nur noch einzelfallbezogen vorgenommen, die „ressourcenintensive Auswertung“ der Handys wurde 2024 gänzlich ausgesetzt.

Im Jahr 2025 wurden gerade einmal **576 Datenträger Asylsuchender ausgelesen**, in 330 Fällen sei eine Freigabe der Auslesungsberichte beantragt worden, **in 324 Fällen wurden diese Berichte ausgewertet**; über das „ressourcenintensive Auslesen und Auswerten“ wird im Einzelfall entschieden, so die Bundesregierung.

Eine Statistik über diese Auswertungen wird – anders als in der Vergangenheit – offenbar nicht mehr geführt.

Hinweis: Die letzten detaillierten Daten zu Handy-Auswertungen durch das BAMF liegen für das Jahr 2023 vor, als noch 12.556 Handys ausgelesen worden waren (vgl. BT-Drs. 21/1710, Antwort zu Frage 15). Die dabei erstellten 1.622 Ergebnisdokumentationen führten in 73,4% der Fälle zu keinen verwertbaren Erkenntnissen, in 25% der Fälle seien Angaben Betroffener durch die Auswertung unterstützt worden, in 1,7% der Fälle (28 in absoluten Zahlen) seien Angaben Betroffener nicht gestützt worden.

Bewertung: Die zeitweilige Einstellung bzw. radikale Reduzierung der ressourcenintensiven Handy-Auswertungen zeigt, was KritikerInnen von Beginn an vorgebracht hatten: Dass es sich bei diesem einst gefeierten „IT-tool“ um eine datenschutzkritische und zugleich kostenintensive Maßnahme handelt, die am Ende nur in sehr wenigen Fällen dazu beiträgt, falsche Angaben von Asylsuchenden oder ähnliches aufzudecken – die vermutlich auch im Rahmen einer intensiven Befragung/Anhörung hätten erkannt werden können.

Die Frage nach den Kosten der Vorschrift zur Auslesung/Auswertung mobiler Datenträger und zum Kosten/Nutzen-Verhältnis dieser Maßnahme wird von der Bundesregierung (bewusst?) falsch verstanden und im Ergebnis nicht beantwortet. Im Jahr 2022 war ein Personalbedarf in Höhe von 11,2 Vollzeitäquivalenten für das Auslesen mobiler Datenträger ermittelt worden.

STRAFBARKEIT FALSCHER AUSSAGEN IM ASYLVERFAHREN

Frage 20:

Eine weitere Neuregelung im Asylrecht hat sich für die Praxis als praktisch irrelevant erwiesen:

Am 27.2.2024 trat mit dem „Rückführungsverbesserungsgesetz“ die **Neuregelung nach § 85 Abs. 2 AsylG in Kraft**, wonach mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft wird, wer **im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben macht**, um einen Schutzstatus zu erhalten.

Seitdem hat das BAMF genau **drei (!) solcher Strafanzeigen wegen falscher/unvollständiger Angaben im Asylverfahren gestellt**, eins dieser Verfahren wurde wegen Geringfügigkeit bzw. mangelndem öffentlichen Interesse an einer Strafverfolgung bereits eingestellt. Das ergibt sich aus BT-Drs. 21/1710 zu Frage 23 d, auf die die Bundesregierung verweist, seitdem habe es „keine Veränderungen“ gegeben – d.h. dass **es seit Mitte September 2025 keine neuen Strafanzeigen des BAMF gab!**

Mittlerweile sei die **Dienstanweisung im BAMF zu den Strafvorschriften** überarbeitet worden – die Frage, warum diese Überarbeitung mehr als eineinhalb Jahre gedauert hat, beantwortet die Bundesregierung nicht. Nach der Dienstanweisung soll eine Strafanzeige „grundsätzlich erfolgen, wenn die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale ... nachweislich vorliegen“, dies müsse durch „die jeweils sachbearbeitende Außenstelle des BAMF“ bewertet werden.

In einer vorherigen Drucksache hatte die Bundesregierung auf die Frage, **ob die gesetzliche Neuregelung zur Strafbarkeit unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Asylverfahren vom BAMF überhaupt für sinnvoll erachtet wird** (weil der Nachweis täuschender Absicht schwierig sein dürfte; wenn das BAMF Angaben für unglaubwürdig/widersprüchlich hält, erfolgt ohnehin meist eine Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ – und damit eine schnelle Ausreise/Abschiebung, vor Beendigung eines zusätzlichen Strafverfahrens...), geantwortet:

„Mit § 85 Absatz 2 AsylG wurde eine gesetzliche Neuregelung in das AsylG aufgenommen, die durch das BAMF umzusetzen ist“. Das klang wenig begeistert, doch auf die Nachfrage, ob diese Antwort so zu verstehen ist, dass das BAMF die Neuregelung inhaltlich nicht für sinnvoll hält, antwortet die Bundesregierung (zu Frage 20c), dass sie [! gefragt war eigentlich die Auffassung des BAMF!] diese Auffassung nicht teile.

Die faktische Nicht-Anwendung der Regelung in der Praxis spricht jedoch eine deutlich andere Sprache!

ASYLANTRÄGE OHNE VORHERIGE UNERLAUBTE EINREISE:

Hintergrund: Im politischen Diskurs wird oftmals unterstellt, Asylsuchende seien alle oder überwiegend „illegal“ eingereist. Das ist unzutreffend, wie die nachfolgenden Zahlen zeigen – ganz abgesehen davon, dass die unerlaubte Einreise Geflüchteter nach Art. 31 Abs. 1 der GFK nicht kriminalisiert werden darf und Verfahren wegen unerlaubter Einreise nach einem Asylgesuch regelmäßig eingestellt werden (vgl. auch: § 95 Abs. 5 AufenthG).

Frage 1d:

Im **Kontext einer unerlaubten Einreise** wurden im Jahr 2025 **5.128 Asylgesuche** von der Bundespolizei registriert (**4,6%** aller 111.814 Asylgesuche⁴).

9.361 Asylsuchende des Jahres 2025 (**8,4 Prozent**) kamen aus Ländern, aus denen die Einreise nach Deutschland **visumfrei** möglich ist (z.B.: Georgien, Venezuela, Kolumbien, Westbalkan-Staaten, Moldau, Ukraine).

Mit einem Visum waren **15.166 Asylersantragstellende** von Januar bis Oktober 2025 eingereist, vor allem aus Syrien, Afghanistan, der Türkei und dem Iran – das waren **15,6 Prozent** der 97.277 Asylersantragstellenden in diesem Zeitraum; einige von ihnen (insbesondere aus Syrien) werden z.B.

⁴ Es gibt eine geringe Differenz zwischen der Zahl der Asylsuchenden und der Asylersantragstellenden (siehe Frage 10: 113.236 Asylersanträge bzw. 111.814 Asylgesuche im Jahr 2025), weil zwischen der Erstregistrierung (z.T. an der Grenze) und der formellen Asylantragstellung (beim BAMF) eine gewisse Zeit vergeht (zurzeit eher wenige Tage, in Überlastungszeiten, etwa 2015/16, konnte dies Wochen/Monate dauern). Die Zahlen zu Einreisen mit/ohne Visum usw. beziehen sich z.T. auf die eine oder andere Größe – was hier vernachlässigt wird.

mit einem Visum zur Familienzusammenführung eingereist sein und einen Asylantrag zur Statusklärung gestellt haben.

17.707 der Asylerstanträge des Jahres 2025 bezogen sich auf „**Nachgeborene**“, d.h. auf in Deutschland geborene Kinder von Asylsuchenden/Geflüchteten, die nicht „unerlaubt“ eingereist sind und für die z.T. von Amts wegen ein Asylantrag gestellt wurde, das sind weitere **15,6 Prozent** aller Asylerstanträge.

- Im Ergebnis sind ungefähr **40 Prozent** (39,6 Prozent) der **Asylsuchenden/Asylerstantragstellenden des Jahres 2025 nicht unerlaubt eingereist.**